

BGer 5F_11/2024 vom 11. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_11_2024

FR: TF 5F_11/2024 du 11 avril 2024

IT: TF 5F_11/2024 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Soweit der Gesuchsteller die Feststellung der Nichtigkeit von zwischenzeitlich ergangenen Entscheiden des Bezirksgerichts Willisau verlangt, ist auf das Revisionsgesuch von vornherein nicht einzutreten; dieses kann sich nur auf das zu revidierende bundesgerichtliche Urteil beziehen. In dieser Hinsicht spricht der Gesuchsteller zwar durchwegs von einem einzelrichterlichen Entscheid nach Art. 108 BGG und davon, dass "der Bundesrichter" in den Akten liegende erhebliche Tatsachen übersehen habe, was für das Urteil 5A_654/2023 nicht zutreffen kann; zwar handelt es sich um ein Nichteintretensurteil, aber es erging in Dreierbesetzung. Indes ergibt sich aus dem Kontext der Ausführungen, dass der Gesuchsteller tatsächlich dieses und nicht ein anderes (einzelrichterliches) Urteil meint.

E. 2

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG geltend und behauptet das Übersehen einer in den Akten liegenden Tatsache dahingehend, dass er in seiner Beschwerde ausgeführt habe, inwiefern die Verfügung des Kantonsgerichtes Luzern vom 31. August 2023 ein Risiko für das Kindeswohl darstelle.

Das Bundesgericht ist im Urteil 5A_654/2023 auf die Beschwerde des Gesuchstellers nicht eingetreten, weil dieser unzulässige Noven vorgetragen und sich im Übrigen nicht hinreichend zur inhaltlich umstrittenen Betreuungsregelung, namentlich zur Ermächtigung des Grossvaters mütterlicherseits, den Sohn abzuholen und zu übergeben, geäußert hatte. Mit der Erneuerung der Behauptung, das Kind werde durch diese Regelung gefährdet, lässt sich kein Revisionsgrund dartun; dazu hilft auch die Dramatisierung des Sachverhaltes durch weitere unzulässige Noven nicht, wonach der Grossvater gehbehindert und taub und deshalb das Kind durch den Strassenverkehr akut gefährdet sei, weil es sehr impulsiv sei und sich nicht voll im Griff habe.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Gesuchsteller wird ausdrücklich angedroht, dass weitere Revisionsgesuche ähnlichen

Inhalts (nach Prüfung) unbeantwortet abgelegt werden.

E. 5

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das "Gesuch um superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 104 BGG und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 265 ZPO " gegenstandslos. Zwar bestünde für solche mit Art. 126 BGG eine gesetzliche Grundlage, aber nach Erlass des Urteils in der Sache bedarf es ihrer von vornherein nicht mehr.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.